



Willkommen
in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Bilanzierung von Sonderposten

Zur Finanzierung ihrer Investitionen erhalten die Kommunen Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen. In der kommunalen Doppik dürfen diese Zuwendungen, anders als nach handelsrechtlichen Vorgaben, aufgrund des Bruttoprinzips nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände abgesetzt werden. Vielmehr ist der Wert des Vermögensgegenstandes in voller Höhe zu aktivieren und ein Sonderposten in Höhe der Zuwendung auf der Passivseite anzusetzen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob durch die Zuwendung ein konkreter Vermögensgegenstand gefördert wurde oder eine Förderung pauschal für eine Investition erfolgte. Hierbei handelt es sich um einen Ertragszuschuss zur Stärkung der Ertragskraft, der entsprechend der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes in einzelnen Raten ertragswirksam aufzulösen ist. Eine weitere Problematik ist der Umgang der Kommunen mit Schenkungen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt beim Ausweis der Sonderposten zu gewährleisten, werden die folgenden Regelungen erlassen:

1. Bildung

Sonderposten sind ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides oder ab Fälligkeit der Zahlung (insbesondere bei mehrjährigen Förderungen) zu

20. Dezember 2013

Zeichen:
32.21-10405/365

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke
Durchwahl (0391) 567-5315

e-mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

bilden, wobei hierfür jedoch zunächst das neue Konto 2341 „Sonderposten aus Anzahlungen“ zu verwenden ist. Gleichzeitig ist eine Forderung zu buchen, bis der Zahlungseingang erfolgt. Nach Aktivierung des geförderten Vermögensgegenstandes wird eine Umbuchung des Sonderpostens aus Anzahlungen in den jeweils dem Vermögensgegenstand zuzuordnenden Sonderposten vorgenommen. Bei Baumaßnahmen ist zwischenzeitlich das Aktivkonto „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ zu verwenden.

Können pauschal gezahlte Investitionszuwendungen keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden, wird empfohlen, diese in einen Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ unterhalb des Kontos 2311 „Sonderposten aus Zuwendungen“ zu überführen.

2. Auflösung

Sonderposten sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes jährlich ertragswirksam aufzulösen. Aufgrund des Bruttoprinzips geht der Abschreibungsbetrag des Anlagegutes vollständig als Aufwand und der jährlich aufzulösende Betrag aus dem Sonderposten als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein.

In den Fällen, bei denen die Zuwendung nach dem Aktivierungszeitpunkt gewährt wurde oder nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bezuschusst wurden, die die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes nicht verändern, bemisst sich die Auflösungsrate nach der Restnutzungsdauer.

Soweit eine unmittelbare Zurechnung zu einem konkreten Vermögensgegenstand nicht erfolgen kann, ist der Sonderposten jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von fünf Prozent linear aufzulösen.

Solange eine Zuwendung noch nicht gemäß ihrem Zweckzweck verwendet wurde, bleibt auch der Sonderposten bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder einer Entscheidung über eine Rückzahlungsverpflichtung bestehen. Soweit eine Rückzahlungsverpflichtung durch Bescheid des Fördermittelgebers festgestellt ist, sollte bis zur tatsächlichen Rückzahlung eine Umbuchung in die Verbindlichkeiten erfolgen.

Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abschreibung unterliegen, bleibt der Sonderposten so lange in voller Höhe bestehen, wie sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befindet.

3. Sonderregelung für die Eröffnungsbilanz

In der Eröffnungsbilanz dürfen Sonderposten aufgrund von Zuwendungen für Investitionen nur angesetzt werden, wenn sie auch nachweisbar gezahlt worden sind. Grundsätzlich erfolgt eine konkrete Zuordnung der Zuwendungen zu den Sonderposten, die mit den jeweilig geförderten Vermögensgegenständen korrespondieren und entsprechend der Abschreibungsdauer aufzulösen sind.

Für die Bildung des Sonderpostens „Pauschale Zuwendungen“ erfolgt zunächst eine jahresweise Erfassung aller nicht an einzelne Investitionsobjekte gekoppelten pauschalen Zuwendungen aus dem FAG, dem IfG u. ä. aus den Jahresrechnungen von 1991 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Gleiches gilt für Sonderposten aus Zuwendungen, die ursprünglich für konkrete investive Maßnahmen gezahlt worden sind, deren Zuordnung zu einem Vermögensgegenstand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Die Auflösung erfolgt jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von fünf Prozent.

Der pauschale Ansatz eines Sonderpostens für Investitionszuwendungen, die von der staatlichen Finanzierung von Vermögensgegenständen der Gemeinden aufgrund der Finanzierungsmechanismen vor 1991 abgeleitet werden, ist nach wie vor unzulässig.

4. Schenkungen

Abweichend von Nr. 4.2.7 BewertRL ist bei Schenkungen anstelle der Sonderrücklage ein Sonderposten zu bilden, der entsprechend den allgemeinen Bestimmungen aufzulösen ist. Gleiches gilt für den sonstigen unentgeltlichen Erwerb (z. B. gesetzliche Vermögensübertragung, Umwidmung von Straßen).

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz ist zulässig aber nicht erforderlich (Bestandsschutz). Im Falle der Nummer 3 Abs. 3 ist eine Berichtigung vorzunehmen, soweit ein Sonderposten für Investitionen, die vor 1. Januar 1991 erfolgten, angesetzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Mietzner